

1968

1

KV-Verein Groß Lüsewitz
Archiv

173/14

3.148.

S t a t u t

der sozialen Einrichtungen und Wohnungswesen in
Groß-Lüsewitz

5 Blätter

§ 1

Rechtliche Stellung

- (1) Die sozialen Einrichtungen und das Wohnungswesen der 3 Trägerbetriebe - Institut, LVG und Ingenieurbüro für die Lagerhaltung von Kartoffeln, Obst und Gemüse - in Groß-Lüsewitz werden zusammengefaßt und nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung abgerechnet.
- (2) Die Einrichtung ist keine juristische Person.
- (3) Die Einrichtung untersteht dem Kooperationsrat, dem die Direktoren bzw. deren Stellvertreter der drei Trägerbetriebe angehören.

Weitere Mitglieder des Kooperationsrates sind:

- Der Bürgermeister der Gemeinde Groß-Lüsewitz
- Die Vorsitzende des Frauenausschusses
- Je ein weiterer Vertreter der 3 Trägerbetriebe

§ 2

Namen und Sitz

- (1) Die Einrichtung führt den Namen:

Soziale Einrichtungen und Wohnungswesen
Groß-Lüsewitz

- (2) Sitz der Einrichtung ist Groß-Lüsewitz

§ 3

Aufgaben

Die Einrichtung hat ihr die durch Beschlüsse des Kooperationsrates und durch gesetzliche Bestimmungen übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere:

- (a) bebaute und unbebaute volkseigene Grundstücke sowie Gebäude und Wohnräume zu verwalten, soweit die Verwaltung nicht von staatlichen Organen oder anderen Rechtsträgern von Volkseigentum ausgeübt wird,
- (b) die Übernahme der Investitionsträgerschaft für Neu- und Umbauten an Wohn- und Sozialgebäuden im Rahmen der geltenden Bestimmungen und der Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht. Von der Einrichtung ist keine eigene Investbauleitung zu bilden. Sie überträgt die Bauleitungsaufgaben der Kreisbauleitung, soweit keine besondere Aufbauleitung zuständig ist,
- (c) die der Einrichtung zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Mittel mit dem größten Nutzeffekt zur Erhaltung und Instandhaltung sowie Verbesserung des Wohnraumes zu verwenden,
- (d) die Initiative der Bewohner und der übrigen Bevölkerung zur Mitarbeit bei der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung der Wohnräume und Sozialeinrichtungen sowie beim Wohnungsneubau zu organisieren und nutzbar zu machen,
- (e) die Rechenschaftslegung über die Erfüllung der Aufgaben vor dem Kooperationsrat sowie die öffentliche Berichterstattung,
- (f) die Einhaltung des Planteiles Arbeitskräfte und Lohn sowie des Stellenplanes,

- (g) die vierteljährliche Erarbeitung einer zahlenmäßigen Analyse und ihre Auswertung,
- (h) die Finanzierung der Einrichtung erfolgt durch die Trägerbetriebe mit einem Prozentsatz der geplanten Bruttlohnsomme, der vorerst mit 5 % festgelegt wird.
Fehlende Mittel sind nach der Jahresendabrechnung ebenfalls im Verhältnis zur geplanten Bruttlohnsomme durch die Trägerbetriebe abzudecken.
Eingesparte Mittel werden auf das Folgejahr übertragen.

§ 4

Leitung

- (1) Die Leitung der Einrichtung erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten.
- (2) Die Einrichtung wird vom Leiter geleitet. Dieser handelt im Namen der Einrichtung und haftet für Schäden, die er der Einrichtung durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt.
- (3) Der Leiter ist bei seinen Entscheidungen an die Pläne der Einrichtung, an die Beschlüsse und Weisungen des Kooperationsrates und an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden.
- (4) Die Funktion und die Anzahl der leitenden Mitarbeiter wird durch den Struktur- und Stellenplan nachgewiesen.
- (5) Der Leiter wird im Falle seiner Verhinderung durch den Hauptbuchhalter vertreten.
- (6) Alle mit leitenden Funktionen in der Einrichtung beauftragten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.
Sie haften der Einrichtung für Schäden, die sie ihr durch Schuld zufügen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Im Rechtsverkehr wird die Einrichtung durch den Leiter oder durch dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Kooperationsrat Bevollmächtigten vertreten. Prozeß-Vollmacht kann auch einer anderen Person durch den Leiter schriftlich erteilt werden.
- (2) Verfügungen über Zahlungsmittel, Forderungen und Verbindlichkeiten bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

§ 6

Berufung

- (1) Der Leiter und der Hauptbuchhalter werden durch den Kooperationsrat berufen/abberufen.
- (2) Die leitenden Mitarbeiter der Einrichtung werden durch den Leiter im Einvernehmen mit dem Kooperationsrat eingestellt und entlassen.

§ 7

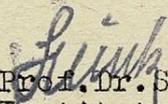
Struktur und Stellenplan, Geschäftsverteilungs- und Arbeitsordnung

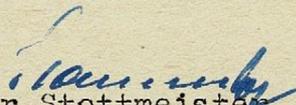
- (1) Für die Einrichtung ist der nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellende und zu bestätigende Struktur- und Stellenplan verbindlich und vom Kooperationsrat zu bestätigen.
- (2) Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Leiter zu erarbeitende und vom Kooperationsrat zu bestätigende Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Für den Arbeitsablauf der Einrichtungen gilt die vom Leiter zu erarbeitende und vom Kooperationsrat zu bestätigende Arbeitsordnung.

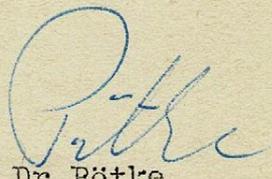
In den Einrichtungen hat die Planung und Abrechnung nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu erfolgen.

Dieses Statut tritt nach der Bestätigung durch die Belegschaft der drei Trägerbetriebe in Kraft.

Groß-Lüsewitz, d. 23.7.1968


Prof. Dr. Schick
Institutsdirektor


Dr. Stottmeister
Direktor d. LVG


Dr. Pötke
Direktor Ing. Büro


Oertel
BGL-Vors.


v. Meltzer
BGL-Vors.


Jakob
BGL-Vors.